

Entfristung und Änderung der Wahlordnung zum Hessischen Personalvertretungsgesetz (WO) **Erläuterung zu Auswirkungen auf das Wahlverfahren, Personalratswahlen 2016**

Die Wahlordnung zum Hessischen Personalvertretungsgesetz (WO) vom 8. April 1988 (GVBl. I S. 139), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. November 2010 (GVBl. I S. 450) wurde durch Art. 4 der Zwölften Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften vom 2. November 2015 (GVBl. S. 394) **entfristet**. Daneben wurden geringfügige Änderungen des Verfahrens vorgenommen, die den Wahlvorständen die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen erleichtern sollen. Nachfolgend werden diese Änderungen der WO und deren Auswirkungen auf das Wahlverfahren erläutert:

Einheitliche Verwendung des Begriffs „Wahlberechtigte“

In §§ 1 und 2 WO sowie in weiteren Vorschriften wurden die Worte „wahlberechtigte Beschäftigte“ durch das Wort „Wahlberechtigte“ ersetzt und damit der Sprachgebrauch vereinheitlicht bzw. dem HPVG angepasst.

Wenngleich in § 16 Abs. 3 und 4 HPVG die Begriffe „wahlberechtigte Beschäftigte“ und „Wahlberechtigte“ inhaltsgleich nebeneinander stehen, konnte durch ausschließliche Verwendung des Begriffs „Wahlberechtigte“ die Wahlordnung kürzer und im Wortlaut einheitlicher gefasst werden.

Es ist aber weiterhin zwischen den „in der Regel beschäftigten Wahlberechtigten“ und den am Wahltag „Wahlberechtigten“ zu unterscheiden. § 2 WO weist dem Wahlvorstand in diesem Zusammenhang verschiedene Aufgaben zu. Während er nach Abs. 1 die Zahl der in der Regel beschäftigten Wahlberechtigten, also den **mindestens zu erwartenden Beschäftigtenstand für den überwiegenden Teil der Amtsperiode** der Personalvertretung, für die Ermittlung der Zahl der Personalratsmitglieder (vgl. § 12 Abs. 3 HPVG) festzustellen hat, hat er nach Abs. 2 eine Liste der **am Wahltag wahlberechtigten Beschäftigten**, also der Wahlberechtigten nach § 9 HPVG, aufzustellen (Wählerliste)

Streichung eines Zustellungserfordernisses

Das bislang in §§ 40 Abs. 2 Satz 1 und 43 Abs. 3 WO geregelte Erfordernis, dem Haupt- bzw. Bezirkswahlvorstand bei Wahlen zur Stufenvertretung die Wahlniederschriften zu den Wahlergebnissen aus den einzelnen Dienststellen per eingeschriebenen Brief zuzusenden, wurde gestrichen. Unnötiger Formalismus und überflüssige Kosten können so vermieden werden.

Klarstellung zu zusätzlich möglichen Formen der Kommunikation bzw. Bekanntgabe

In § 48 WO wurde mit Anfügen eines neuen Satz 2 in Abs. 2 und eines neuen Abs. 3 klargestellt, dass **neben** der Papierform ein **zusätzlicher** Versand von Dokumenten in elektronischer Form oder per Telefax zulässig ist und erforderliche Bekanntmachungen (Aushang, Auslage) des Wahlvorstandes **zusätzlich** auch in elektronischer Form zulässig sind.

Sofern Schriftform, das Einreichen der Urschrift, die Unterzeichnung oder der Aushang von Dokumenten vorgeschrieben ist, kann dies wie bisher nicht durch elektronische oder andere Form ersetzt werden. Dies liegt darin begründet, dass wahlrechtliche Bestimmungen für zahlreiche Erklärungen besondere Formvorschriften enthalten, um eine ordnungsgemäße Durchführung von Wahlen unter Berücksichtigung der Wahlrechtsgrundsätze zu gewährleisten. Demgemäß hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden (Beschluss vom 11. März 2014, 6 P 5/13), dass der (Schutz)-Zweck der Wahlrechtsvorschriften es bedingt, Zustimmungserklärungen der Bewerberinnen und Bewerber zu einem Wahlvorschlag in Urschrift und nicht per Telefax dem Wahlvorstand einzureichen. Eine Ersetzung der in wahlrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen Schriftform durch elektronische Form nach Vorbild des Verwaltungsverfahrenrechts ist daher gegenwärtig nicht vorgesehen. Zunächst sollen Erfahrungen in diesem Bereich gesammelt werden, bevor Änderungen im Wahlrecht überhaupt erwogen werden können (vgl. Gesetzesbegründung zum Zweiten Gesetz zur Änderung verwaltungsrechtlicher Vorschriften vom 21. März 2005, GVBl. I S. 218; Drucksache 16/2865, S. 39, 40 und 42 zur bisherigen Fassung des § 48 Abs. 2 WO).

§ 48 WO stellt nun aber ausdrücklich klar, dass **neben** der vorgeschriebenen Schriftform eine elektronische Form des Versandes oder der Bekanntmachung gewählt werden kann.

Sofern kein Formerfordernis vorgegeben ist (wie z.B. Aufforderungen des Wahlvorstandes im Zusammenhang mit der Fehlerbeseitigung von eingereichten Wahlvorschlägen oder für das Verlangen von Wahlberechtigten nach Briefwahlunterlagen), kann wie bisher formlos sowie unter Wahl der Kommunikationsart (z.B. handschriftlich, per Anruf oder per Mail) kommuniziert werden.

Mit Änderung von § 40 Abs. 2 Satz 1 und § 43 Abs. 3 WO wird den Wahlvorständen bei der Durchführung der Wahlen zur Stufenvertretung gestattet, die Übersendung von Niederschriften wie bisher schon den Versand von Mitteilungen elektronisch oder durch Telefax vorzunehmen.